

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 56 (1981)

**Heft:** 1

**Vorwort:** Vorwort des Redaktors

**Autor:** Herzig, Ernst

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Verweigerung der Menschenrechte?**

«Wir leben in einem Land, das den Militärdienstverweigerern auf eine schamlose, diktatorische Art, grundlegende Menschenrechte verweigert.»

Mit diesem Land ist die Schweiz gemeint! Und solche Anklage stammt aus dem Mund von Dr. phil. Hans Saner aus Basel. Offenbar ein eifriger Jünger des Jean Ziegler aus Genf, wenn auch noch nicht so arriviert wie sein Namensvetter aus der Rhonestadt. Immerhin, er hat es schon einmal versucht, Professor zu werden. Aber die Verantwortlichen der Universität zu Bern mochten damals dem Hans Saner aus Basel einen Lehrstuhl an ihrer Alma mater nicht anvertrauen. Wenn man obiges Zitat gelesen hat, wird man zugeben müssen, dass sie gut daran getan haben.

Freilich wäre dem Fast-Professor Saner jenes Wissen zuzumuten, dass ein Menschenrecht auf Dienstverweigerung nicht besteht. Auch sollte dem publizitätsfreudigen Philosophen die UNO-Menschenrechtsdeklaration aus dem Jahr 1948 nicht gänzlich unbekannt sein. In dieser nie aufgehobenen, folglich noch immer gültigen Erklärung, wird nämlich ausgeführt: «Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gesellschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist.»

Nun sei offen eingestanden, dass die heute von ihrer ursprünglichen Zielsetzung weit entfernte UNO kaum als das überzeugendste Argument betrachtet werden kann, um Saners Behauptung ins Unrecht zu versetzen. Da aber just dieses Gremium keine Gelegenheit auslässt, die Menschenrechte zu erörtern und neu immer wieder zu bekräftigen, darf mithin ihre seinerzeitige Deklaration wohl wieder einmal in Erinnerung gerufen werden. Vorab in ihrem Licht – und das muss deutlich gesagt werden, erscheinen Saners Auslassungen mehr als fragwürdig – sie sind schlicht unzulässig und nicht zutreffend für unser Land.

Artikel 18 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der da lautet: «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig», und der bei Gründung des Bundesstaates auf demokratische Weise festgelegt worden ist, entspricht in der Aussage, im Wesen und im Inhalt genau der ebenfalls zitierten UNO-Menschenrechtsdeklaration. Wohl lässt unsere freiheitliche Rechtsordnung es zu, dass gerade dieser Verfassungsartikel insbesondere von Kreisen, denen auch Dr. Hans Saner sich zugehörig fühlt, immer wieder angegriffen wird. Auch ist bekannt, dass in den Vernehmlassungen zur umstrittenen Totalrevision der Bundesverfassung von links anbegehrt wird, die Wehrpflicht durch die verschwommene Dienstpflicht zu ersetzen. Aber noch ist Artikel 18 unserer Bundesverfassung uneingeschränkt gültig und Gesetz. Zu wiederholten Malen hat die demokratische Mehrheit des Volkes sich deutlich dazu bekannt. Ich bin überzeugt, dass das auch in Zukunft unerschütterlich geschehen wird.

Daraus folgt: wer den Militärdienst verweigert, vergeht sich gegen das Gesetz, wird zum Rechtsbrecher, stellt sich auch gegen die UNO-Menschenrechtsdeklaration, handelt undemokratisch und bewusst unsolidarisch gegenüber der Gemeinschaft. Will die Schweizerische Eidgenossenschaft nicht selber ihr Recht und ihre Verfassung verletzen, dann muss sie das Delikt der Militärdienstverweigerung ahnden, bestrafen. Täte sie es nicht, geriete sie in den Zustand der Unglaubwürdigkeit, beginge sie sich selbst gegenüber Vertrauensbruch, öffnete sie weiteren Rechtsverletzungen Tür und Tor.

Dass nun der Dr. Hans Saner ausgerechnet diesem Land, das ihm die Freiheit des Denkens und der Rede ohne Einschränkung zubilligt, im Blick auf die rechtsbrecherischen Militärdienstverweigerer «schamlose, diktatorische Art» vorwirft, verrät eine Geisteshaltung, deren Fragwürdigkeit mehr als bedenklich ist.

Ernst Herzig